



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail

Regierungspräsidien

Abteilung 5

- Freiburg
- Karlsruhe
- Stuttgart
- Tübingen

Stuttgart 18.10.2024

Telefon +49 (711) 126-0

E-Mail

Aktenzeichen UM26-8973-42/5/1

Datenschutzerklärung um.baden-wuerttemberg.de/daten-schutz – auf Wunsch auch in Papierform

LUBW Landesanstalt für Umwelt
Baden-Württemberg, Abteilung 3

Stadt- und Landkreise
Untere Abfallrechtsbehörden


nachrichtlich:

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Baden-Württemberg

Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH

Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung
(ZSV) im Regierungspräsidium Tübingen

 Überarbeitete Handlungshilfe Deponieverordnung (2024), Fortschreibung der Steckbriefe „Grenzwertige Abfälle“ sowie Information zur „Materialbörse 4.0“

Anlage

Handlungshilfe Deponieverordnung (2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der seit 2020 geänderten rechtlichen Vorgaben, insbesondere durch die neue Deponieverordnung (DepV), wurde die baden-württembergische „Handlungshilfe Deponieverordnung 2020“ durch eine landesweite Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreter/-innen des Umweltministeriums, der Regierungspräsidien, des Städte- und Landkreistages, der SAA GmbH sowie der LUBW überarbeitet und an die geltende Rechtslage angepasst.

Die überarbeitete „Handlungshilfe Deponieverordnung (2024)“ ist auf der Themenseite Kreislaufwirtschaft im Internetangebot der LUBW eingestellt und kann über den nachfolgenden Link auf der LUBW-Seite heruntergeladen werden:

<https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10651>

Da einige Konkretisierungen nach dem Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zum 01.08.2023 und den zugehörigen Änderungen in der DepV überarbeitet wurden, wird besonders auf diese Änderungen hingewiesen.

Das Formblatt zur grundlegenden Charakterisierung (Anlage 1) als weiteres Kernelement der Handlungshilfe wurde ebenfalls angepasst. Dabei wurden neben den Bezügen zur ErsatzbaustoffV auch Inhalte aus der Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (EU-POP-Verordnung) sowie Aktualisierungen aus Vollzugs- und Handlungshilfen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), die im Lauf des Jahres 2024 für den Vollzug in Baden-Württemberg zur Anwendung empfohlen wurden, eingearbeitet.

Damit verknüpft ergab sich auch die Notwendigkeit, die in Baden-Württemberg etablierten Steckbriefe der „Grenzwertigen Abfälle“ zusammen mit dem Papier „Allgemeine Grundsätze für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien, insbesondere Grenzwertiger Abfälle“ abfallspezifisch fortzuschreiben. Die überarbeiteten Steckbriefe wurden auf der zugehörigen Fachseite Kreislaufwirtschaft im Internetangebot der LUBW eingestellt und können über den nachfolgenden Link heruntergeladen werden kann:

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/grenzwertige-abfaelle>

Für den Vollzug der getroffenen Regelungen weist das Umweltministerium besonders auf die erforderliche Intensivierung der Verwertungsprüfung hin. Diese folgt insbesondere aus der neuen Regelung des § 7 Absatz 3 DepV, die ein Ablagerungsverbot verwertungsfähiger Abfälle zur Folge hat. Daraus ergaben sich 2023 Anpassungen bei den Rahmenbedingungen zur Planrechtfertigung neuer DK 0 – Deponien oder Deponieabschnitte, die einen auf nicht verunreinigten Bodenaushub eingeschränkten Annahmekatalog aufweisen („DK -0,5 – Deponien“). Über diese Anpassungen wurde durch das Umweltministerium mit Schreiben vom 16. März 2023 (Az: UM26-8981-93/1/1) informiert.

Zur Unterstützung der kommunalen Ebene und der privaten Bauwirtschaft bei der Verwertung von Bauabfällen wurde inzwischen die zwischen den kommunalen Landesverbänden, dem Umweltministerium und der LUBW vereinbarte Initiative zur Entwicklung einer digitalen Erdaushubbörse bzw. eines Portals für Verwertungsmöglichkeiten durch die „Materialbörse 4.0“ umgesetzt.

Die „Materialbörse 4.0“ vernetzt Anfallstellen für Bauabfälle mit potenziellen Verwertungsorten. Sie schafft damit eine wichtige Voraussetzung für den Ausbau der Verwertung von Bauabfällen – besonders mineralischen Bauabfällen –, so dass eine Deponierung verwertbarer Abfälle nur noch im Ausnahmefall erforderlich ist. Auf diesem digitalen Portal können sich die öRE als Abfallberatungsstelle oder auch kommunale Bauherren kostenlos registrieren und die dort eingestellten Daten zur Beratung und Planung heranziehen. Weitergehende Informationen zu dieser „Materialbörse 4.0“ sind ebenfalls auf der Themenseite Kreislaufwirtschaft im Internetangebot der LUBW unter dem folgenden Link eingestellt:

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/materialboerse-4.0>

Mit der Bekanntgabe der „Handlungshilfe Deponieverordnung (2024)“ sowie der Veröffentlichung der Steckbriefe „Grenzwertige Abfälle“ auf der Internetseite der LUBW wird deren Anwendung im Vollzug empfohlen. Die vorhergehenden Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sibylle Hepting-Hug
Ministerialdirigentin